VERORDNUNG (EWG) Nr. 1206/78 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1038/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 der Kommission vom 19. August 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 718/78 (4), bestimmt, daß die Magermilch entweder unter vorgeschriebenen Voraussetzungen in unverändertem Zustand oder nach Denaturierung oder Beimengung in nach bestimmten Anforderungen zusammengesetztem Mischfutter ausgeführt werden muß. Bestimmte Drittländer schreiben die Färbung des Erzeugnisses vor seiner Beimengung vor, damit das zur Viehfütterung vorgesehene Magermilchpulver auf ihrem Hoheitsgebiet nicht anderen Bestimmungszwekken zugeführt werden kann. Diese besonderen Vorschriften müssen berücksichtigt werden, um die Ausfuhren in die betreffenden Drittländer zu ermöglichen ; die bestehenden Bestimmungen sind also entsprechend zu ändern.

Eine Staffelung der Übernahme durch den Käufer kann den Abschluß von Lieferverträgen erleichtern. In diesem Fall sind im Verkaufspreis der Interventionsstelle die Lagerungs- und Finanzierungskosten bis zur Übernahme in einem Pauschalbetrag zu berücksichtigen.

Zur Verwaltungvereinfachung ist eine dreimonatliche Erhöhung des Preises für Magermilchpulver vorzusehen. Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, ist darauf hinzuweisen, daß die Umrechnung des Preises in Landeswährung anhand des am Tag der Übernahme geltenden repräsentativen Kurses geschieht.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 genannten Ausfuhren fallen unter die Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT). Es ist angebracht, darauf hinzuweisen, daß die Geltungsdauer der Ausfuhrlizenz in diesem Rahmen den 10. Mai 1979 nicht überschreiten darf.

Diese Frist ist bei der Festsetzung des Termins für den Abschluß von Verkaufsverträgen zu berücksichtigen.

Die betreffenden Verkäufe fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 732/78 (6).

Das Verfahren zur Freigabe der Ausfuhrkaution kann vereinfacht werden. Im Fall von Magermilchpulver, das in unverändertem Zustand oder nach Färbung ausgeführt wird, muß jedoch vorgesehen werden, daß die Auszahlung der Erstattung von einer vom Einfuhrland ausgestellten Bescheinigung abhängig gemacht wird, aus der hervorgeht, daß das Erzeugnis einer Kontrolle unterworfen wird, durch die die Einhaltung seines Bestimmungszwecks gewährleistet wird. Es ist angebracht, den Interessenten die Liste der Stellen mitzuteilen, die zur Ausstellung dieser Bescheinigung befugt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 wird nach Maßgabe dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

In Artikel 2

a) Absatz 1

— erhält Buchstabe c) folgende Fassung :

„c) nach Färbung gemäß Anhang I unter den Voraussetzungen des Artikels 6 oder"

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 99 vom 12. 4. 1978, S. 14.

— wird folgender Buchstabe d) eingefügt :

„d) in unverändertem Zustand unter den Voraussetzungen des Artikels 6." ;

b) Absatz 2 werden die Worte „Buchstaben a) und b)" ersetzt durch „Buchstaben a), b) und c)".

Artikel 3

Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

(1) Das Magermilchpulver wird ab Lagerhaus zu einem Preis von 86,50 RE/100 kg verkauft. Dieser Preis gilt bis einschließlich 10. August 1978.

Der Preis beträgt

— ab 11. August 1978 87,70 RE/100 kg,

— ab 11. November 1978 88,90 RE/100 kg,

— ab 11. Februar 1979 90,10 RE/100 kg.

(2) Der in Absatz 1 genannte, vom Käufer gezahlte Preis ist der am Tag der Übernahme des Magermilchpulvers geltende Preis. Er wird anhand des am gleichen Tag geltenden repräsentativen Kurses in Landeswährung umgerechnet.

(3) Das Magermilchpulver wird nur in Mengen zu 60 oder mehr Tonnen verkauft.

(4) Der Abschluß des Kaufvertrags mit der Interventionsstelle

— muß spätestens am 10. November 1978 stattfinden,

— ist von der Bedingung abhängig, daß die Erstattung für die betreffende Menge unter den Voraussetzungen des Artikels 5 im voraus festgesetzt worden ist.

(5) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 läuft die Geltungsdauer der in Artikel 5 genannten Ausfuhrlizenz in den Fällen am 10. Mai 1979 ab, in denen die in dieser Vorschrift genannte Geltungsdauer nach diesem Zeitpunkt ablaufen würde."

Artikel 4

Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

(1) Der Käufer übernimmt das gesamte gekaufte Magermilchpulver innerhalb der Geltungsdauer der im Rahmen der Vorausfestsetzung der Erstattung erteilten Ausfuhrlizenz.

Diese Übernahme kann in Teilmengen erfolgen, von denen jede mindestens 20 Tonnen betragen muß.

Außer im Falle höherer Gewalt wird der Vertrag für die Mengen aufgehoben, die der Käufer nicht fristgerecht übernommen hat.

(2) Der Käufer zahlt den Preis des Magermilchpulvers gemäß Artikel 3 Absatz 2 vor der Abnahme einer jeden Menge Magermilchpulver.

(3) Vor der Übernahme jeder Menge stellt der Käufer eine Ausfuhrkaution, deren Höhe gleich ist dem Unterschied zwischen dem Interventionspreis, erhöht um 2 RE/100 kg, und dem Verkaufspreis gemäß Artikel 3 Absatz 2.

(4) Die Freigabe der Ausfuhrkaution ist abhängig

— von der Erbringung des Nachweises, daß bei der Ausfuhr die im Rahmen der Vorausfestsetzung gemäß Artikel 3 Absatz 4 ausgestellte Lizenz verwendet worden ist,

— von der Erbringung des Nachweises gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76. Für die Anwendung dieser Bestimmung gilt nicht die Verpflichtung zur Einfuhr dieses Erzeugnisses in ein bestimmtes Drittland.

(5) Werden die Nachweise gemäß Absatz 4 nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer erbracht, so verfällt die Kaution. Dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt.

Verfällt die Kaution, so wird sie von den Interventionsausgaben auf dem Sektor Milcherzeugnisse abgezogen ; die betreffenden Mengen und Summen werden getrennt verbucht."

Artikel 5

(1) In Artikel 5 Absatz 1

— werden die Worte „Artikel 3 Absatz 3" ersetzt durch „Artikel 3 Absatz 4",

— erhält Buchstabe b) folgende Fassung :

„die Beschreibung des Erzeugnisses, das Gegenstand des Vertrages ist, und insbesondere, ob es denaturiert ist oder nicht, gefärbt ist oder nicht sowie in ersterem Fall die Denaturierungsmethode."

(2) In Artikel 5 Absatz 2 vierter Gedankenstrich werden die Worte „Artikel 2 Buchstabe c)" ersetzt durch „Artikel 2 Buchstabe c) oder d)".

Artikel 6

Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird das in Artikel 2 Buchstaben c) und d) genannte Magermilchpulver ausgeführt, so ist die Zahlung der Erstattung von der Vorlage einer Bescheinigung abhängig, die von einer in der Liste des Anhangs II aufgeführten offiziellen Stelle des Bestimmungslandes ausgestellt wird und bescheinigt, daß das eingeführte Erzeugnis einer Kontrolle unterstellt wird, die gewährleistet, daß es ausschließlich zu Futterzwecken verwendet wird."

Artikel 7

Artikel 14a erhält folgende Fassung:

„Artikel 14a

(1) Die Währungsausgleichsbeträge für gemäß dieser Verordnung verkauftes Magermilchpulver, das in einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Formen gehandelt wird, sind gleich den nach der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzten Währungsausgleichsbeträgen zuzüglich der im Anhang I Teil 5 unter den entsprechenden Fußnoten der Verordnung der Kommission zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge enthaltenen Koeffizienten.

(2) Diese Koeffizienten werden nach Maßgabe der Änderungen des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Magermilchpulverpreises angepaßt."

Artikel 8

Die Anhänge I und II zu dieser Verordnung werden der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 angefügt.

Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 gilt weiterhin in der bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung für Magermilchpulver, das vor diesem Zeitpunkt übernommen worden ist.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG I

Vorschriften für das Färben des in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Magermilchpulvers

Das Färben wird mit färbenden Stoffen durchgeführt, die durch die Nummern des Colour-Index — letzte Ausgabe — und die nachstehend genannten Bezeichnungen gekennzeichnet sind.

Diese färbenden Stoffe

— werden allein oder gemischt in Form eines staubfreien Pulvers verwendet
und

— in einer Menge von mindestens 20 g je 100 kg gleichmäßig im Magermilchpulver verteilt.

Bezeichnung der färbenden Stoffe :

C.I.-Nr.	*Bezeichnung*
19140	Tartrazin (1)
42090	Brillantblau F.C.F.
42095	Lissamingrün
44090	Grün B.S., Lissamingrün
74260	Pigmentgrün 7, Vinamon
77289	Koschenillerot

(1) Dieser färbende Stoff darf nur zusammen mit einem oder mehreren anderen Stoffen aus vorstehender Liste verwendet werden.

ANHANG II

Liste der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Stellen

Drittländer	*Amtliche Stelle*
Bulgarien	Hranexport oder Rodopaimpex, Sofia
CSSR	Koospol Import / Export, Prag
Spanien (1)	Zollbehörde — Ministerio de Comercio — Direction General de Politica, Arancelaria e Importacion
Ungarn	Terimpex, Budapest
Japan (1)	Zollbehörde
Portugal	Junta Nacional dos Productos Pecuarios, Lissabon
Jugoslawien	Föderalistisches Sekretariat für den Außenhandel, Belgrad
Rumänien	Romagrimex oder Prodexport, Bukarest
Sowjetunion	Prodintorg
Indonesien	Landwirtschaftsministerium, Djakarta
Taiwan	Zollbehörde-Wirtschaftsministerium — Amt für Außenhandel, Taipeh
Thailand	Handelsministerium, Bangkok
Israel	Handelsministerium, Tel Aviv
Singapur	Finanzministerium — „The controler of Imports and Exports",
Malaysia	Landwirtschaftsministerium, Kuala Lumpur
Republik Südkorea	Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei, Seoul
Chile	Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht
Mexiko	Sekretariat für Handel und Industrie, Sekretariat für Landwirtschaft und Viehzucht
Volksrepublik Nordkorea	Zollbehörde

(1) Folgende Dokumente gelten als Bescheinigung gemäß Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung:

— für Japan das japanische Einfuhrzolldokument, das den Hinweis enthält, daß diese Erzeugnisse zur Tierfütterung eingeführt werden;

— für Spanien entweder das Zolldokument für die Einfuhr nach Spanien oder eine Erklärung der spanischen Zollbehörden, in der bescheinigt wird, daß das Magermilchpulver einer Kontrolle unterzogen wird, die eine Garantie gewährleistet, die dem spanischen Einfuhrzolldokument entspricht.